



Gemeinde Hohes Kreuz

Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
[FrihoSatz]
der
Gemeinde Hohes Kreuz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohes Kreuz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz in der Sitzung vom 13. September 2017, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- b) bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

...

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshallen

- (1) Für die Benutzung der Beerdigungshallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall **50,00 Euro**
- b) Reinigung der Beerdigungshalle **40,00 Euro**
 Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, das Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) *Bei der Bestattung einer Leiche gleich welchen Alters*
- | | |
|--|--------------------|
| 1. in einem Reihengrab | 300,00 Euro |
| 2. in einem Wiesenreihengrab | 300,00 Euro |
| 3. in einem Doppelgrab (Zweitbelegung) | 300,00 Euro |
- b) *Bei der Beisetzung einer Urne*
- | | |
|--|--------------------|
| 1. in einem Reihengrab | 220,00 Euro |
| 2. in einem Wiesenreihengrab | 220,00 Euro |
| 3. in einem Doppelgrab (Zweitbelegung) | 220,00 Euro |

...

(2) Sofern das Ausheben und Schließen des Grabes ,das „Hintragen“ des Sarges, Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs. (1) der Friedhofssatzung geschieht, werden für diese Leistungen keine Bestattungsgebühren von Seiten der Gemeinde erhoben.

Üblicherweise werden diese Leistungen durch Fremdunternehmen erbracht.

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte und den Erwerb des Nutzungsrechtes, werden für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab für Erdbestattung	500,00 Euro
b)	Wiesenreihengrab für Erdbestattung	1.500,00 Euro
c)	Reihengrab für Urnenbeisetzung	300,00 Euro
d)	Wiesenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.300,00 Euro

§ 8- Ausgrabungsgebühren

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Bei Ausgrabung oder Umbettung durch Dritte, wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung der Ausgrabung oder Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **120,00 Euro** erhoben.

§ 9 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde gem. § 24 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen, Bäumen und Strauchwerk	
	1. bei Reihengräbern für Erdbestattung und Reihengräbern für Urnenbeisetzungen	250,00 Euro
	2. bei Wiesenreihengräbern für Erdbestattung und Wiesenreihengräbern für Urnenbeisetzungen	75,00 Euro
	3. bei Doppelgräbern	380,00 Euro

...

§ 10 - Verwaltungsgebühren

- (1) Zur Erteilung einer Zustimmung zur Bestattung bzw. zur Beisetzung eines Verstorbenen in eine bereits vorhandene Grabstätte, unter Beachtung der Regelungen in den §§ 13, 14, 15 und 16 der Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

150,00 Euro.

sowie unter Beachtung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung

80,00 Euro

- (2) Zur Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein gemäß der § 18, 19, 20 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

60,00 Euro

§ 11 – Bestattung /Beisetzung nichtortsansässiger Personen

Die Gebührenerhebung für die Bestattung bzw. Beisetzung nichtortsansässiger Personen erfolgt nach Zustimmung zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren zuzüglich eines Aufschlages von **30 %** auf jede anfallende Gebühr (ausgenommen der Gebühr in § 10 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 4).

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Juli 2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 06. Oktober 2017

Gemeinde Hohes Kreuz

gez. Lesser
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 05. Oktober 2017, bestätigte

**Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
[GebüSatzFrihoSatz]
der
Gemeinde Hohes Kreuz**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 06. Oktober 2017

Gemeinde Hohes Kreuz

gez. Lesser
Bürgermeister

(Siegel)